

## Schutz der Verbraucher bei einer Legionellenkontamination des Trinkwassers

Wird bei Trinkwasseruntersuchungen ein Erreichen des **Technischen Maßnahmenwerts** (im Folgenden: **TMW**) für Legionellen (100 KBE/100 ml) festgestellt, so ist gemäß § 51 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unverzüglich eine Überprüfung der Trinkwasserinstallation, das heißt eine Risikoabschätzung zu veranlassen. Diese Risikoabschätzung bildet auch die Grundlage für die Erstellung des Sanierungskonzeptes und damit für die Mängelbeseitigung.

Bis zum Abschluss aller Sanierungsarbeiten und dem labortechnischen Nachweis, dass die Legionellenkonzentration auf ein zulässiges Maß reduziert wurde, muss auch der Schutz der Verbraucher vor einer Legionelleninfektion gewährleistet werden.

Dies ist insbesondere bei länger anhaltenden Kontaminationen und/oder für die Dauer der Sanierungsarbeiten von besonderer Bedeutung. Mit zunehmender Zeitdauer lässt die Risikosensibilisierung der Verbraucher erfahrungsgemäß nach. Während oder unmittelbar nach dem Abschluss von Sanierungsmaßnahmen kann zudem die verstärkte Ablösung von kontaminiertem Biofilm aus der Trinkwasserinstallation das Gefährdungspotential zusätzlich erhöhen.

### **Wo finden sich die gesetzlichen Verpflichtungen, Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher einzuleiten?**

Zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Ab dem Erreichen des TMW ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch den Krankheitserreger Legionella spec. gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 5 und 6 TrinkwV zu besorgen. Daher muss der Betreiber nach der Feststellung des Erreichens des TMW alle Handlungspflichten gemäß § 51 TrinkwV wahrnehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher einleiten. Für die Erstellung der dabei zu erstellenden Risikoabschätzung sind gemäß § 51 TrinkwV die Vorgaben des Umweltbundesamtes (UBA) vom 14. Dezember 2012 („Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“) zwingend zu beachten. Die Vorgaben in Abs. 8 dieser Empfehlung des UBA verpflichten den Betreiber der Trinkwasserinstallation zu prüfen, ob die Risikoabschätzung Hinweise zum Schutz der Verbraucher enthält. In Abs. 2 der UBA-Empfehlung wird zudem darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Abhilfemaßnahmen die (Zitat) „...*Gefährdung der Gesundheit von Personen...*“ zu berücksichtigen ist.

### **Wer ist für die Einleitung der Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher verantwortlich?**

Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, dass nicht nur alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, sondern auch alle Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor und während der Durchführung der Sanierungsarbeiten getroffen werden.

### **Wem gegenüber ist der Nachweis zu führen, dass Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher eingeleitet wurden?**

Die Regelungen in § 51 TrinkwV verpflichten den Betreiber der Trinkwasserinstallation dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher einzuleiten und das Gesundheitsamt unverzüglich über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

### **Welche Maßnahmen müssen zum Schutz der Verbraucher mindestens eingeleitet werden?**

#### ⇒ **Information der Verbraucher über die Ergebnisse der aktuellen Legionellenuntersuchung**

Die Verbraucher sind über die aktuell festgestellte Legionellenkontamination zu informieren. Hierzu ist auch eine Klassifikation gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts W 551 („mittlere, hohe, extrem hohe Kontamination“) zu übermitteln.

Die Verpflichtung des Betreibers zur Information der Verbraucher ist aus den §§ 51, 52 und

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	28.09.2017	29.05.2024	RGU-GS-HU-07	4	Seite 1 von 2

68 TrinkwV und der nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TrinkwV zu beachtenden Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Durchführung einer Risikoabschätzung (Abs. 9) abzuleiten. Als Grundlage für die Erstellung der Information der Verbraucher können die Merkblätter des GSR „Hinweise zur Information der Verbraucher nach dem ein- oder mehrmaligen Nachweis von Legionellen im Trinkwasser“ und das „Informationsblatt Legionellen“ verwendet werden (Bezug unter: [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser) - Downloadbereich).

- ⇒ **Information der Verbraucher über risikominimierendes Verhalten und Selbstschutz**  
Der Verbraucher muss über seine Möglichkeiten zur Minimierung des Infektionsrisikos und des Selbstschutzes informiert sein.  
Unter dem Begriff „Selbstschutz“ wären beispielsweise Nutzungseinschränkungen wie ein „Duschverbot“ oder der Einsatz endständiger Sterilfilter an den aerosolbildenden Zapfstellen in Abhängigkeit vom individuellen Risiko (z.B. hochgradig abwehrgeschwächte Personen) und Grad der Kontamination zu verstehen.
- ⇒ **Einsatz endständiger Sterilfilter**  
Die Möglichkeit des individuellen Selbstschutzes durch Anbringung endständiger Sterilfilter muss in der Information der Verbraucher thematisiert werden. Bei anhaltender Legionellenkontamination sollten die Hinweise zum Schutz der Verbraucher daher auch Aussagen zur Verwendung von Sterilfiltern und gegebenenfalls zu deren Bereitstellung durch den Betreiber enthalten.  
Im Falle einer extrem hohen Legionellenkontamination (mehr als 10.000 KBE/100 ml) ist die Verwendung von Sterilfiltern oder zumindest die Aussprache von Nutzungseinschränkungen beispielsweise im Sinne eines „Duschverbots“ obligatorisch.  
Bei höherem individuellen Risiko erlaubt nur der unverzügliche Einsatz endständiger Sterilfilter an aerosolbildenden Zapfstellen eine uneingeschränkte Folgenutzung des Trinkwassers (warm/kalt). Dies gilt auch bei Konzentrationen unterhalb einer extrem hohen Legionellenkontamination.
- ⇒ **Information der Verbraucher über die Ergebnisse der Risikoabschätzung**  
Beim Nachweis des Erreichens des TMW in der Trinkwasserinstallation muss der Betreiber nach § 52 Abs. 3 TrinkwV unverzüglich deren Verbraucher über das Ergebnis der Risikoabschätzung und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sowie andere Empfehlungen informieren.  
Da dem Betreiber nicht alle risikoerhöhenden Faktoren oder Erkrankungen der Verbraucher bekannt sein können, ist die umfassende Information der Verbraucher nach Vorliegen der Risikoabschätzung von größter Bedeutung, da nur der informierte Verbraucher die Möglichkeit des individuellen Selbstschutzes rechtzeitig wahrnehmen kann.
- ⇒ **Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Berücksichtigung des erhöhten Gefährdungspotentials während dessen Umsetzung**  
Auf der Basis der Ergebnisse der Risikoabschätzung lässt der Betreiber ein Konzept zur Sanierung der Trinkwasserinstallation erarbeiten. Die Erstellung dieses Sanierungskonzeptes ist Teil der Maßnahmen, die der Betreiber nach § 51 TrinkwV durchzuführen hat. Hierbei ist einer Gefährdung durch die verstärkte Ablösung von kontaminierten Biofilmpartikeln nach objektbezogener Risikobeurteilung gegebenenfalls durch den befristeten Einsatz endständiger Sterilfilter zu begegnen.

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser). Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via Email unter [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de) gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	28.09.2017	29.05.2024	RGU-GS-HU-07	4	Seite 2 von 2